
Sozialversicherungsrecht I

3. Januar 2017

Dauer: 120 Minuten

- **Kontrollieren Sie** bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	24 Punkte	50% des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	25% des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	25% des Totals
Total	<u>48 Punkte</u>	<u>100%</u>

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (24 Punkte)

Herr X. war Mathematiklehrer am Gymnasium R. im Kanton Zürich. Per 31. Juli 2016 wurde er im Alter von 65 Jahren ordentlich pensioniert. Seit 1. August 2016 bezieht Herr X. eine ordentliche Rente der AHV und eine Rente seiner Pensionskasse.

Die Lern-GmbH mit Sitz in Zürich bietet spezialisierte Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium («Gymiprüfung») an. Als ehemaliger Mathematiklehrer wäre Herr X. als Kursleiter sehr geeignet, weshalb die Lern-GmbH mit Herrn X. vereinbart, dass er ab Februar 2017 einen Mathematik-Vorbereitungskurs im Umfang von 8h/Woche (20%-Pensum) übernehmen wird. Herr X. erhält dafür eine Basisentschädigung von CHF 20'000.- im Jahr. Als zusätzlicher Anreiz wird ihm eine Bonuszahlung von CHF 1'500.- in Aussicht gestellt, falls die Durchfallquote der Kursteilnehmer im Fach Mathematik unter 30% liegt. Gemäss der Vereinbarung ist es Herrn X. erlaubt, auch bei anderen Firmen als Kursleiter tätig zu sein. Herr X. seinerseits freut sich ungemein, dass sein Fachwissen «weiterhin gebraucht wird». Er übernimmt die Kursleitung nicht des Geldes wegen an, sondern um eine neue Lebensaufgabe zu haben. Er hätte den Kurs auch kostenlos angeboten, was er der Lern-GmbH aber nicht mitteilt.

Die Anmeldeformalitäten, die Zuteilung und das Inkasso der Kursgebühren übernimmt die Lern-GmbH. Die Vorbereitungskurse finden in den Räumlichkeiten und gemäss dem Zeitplan der Lern-GmbH statt. Für den Unterrichtsinhalt und die dafür verwendeten Hilfsmittel (Folien, Aufgabenblätter, Probeprüfungen) ist Herr X. selber verantwortlich. Die Lern-GmbH hofft, dass Herr X. seine alten Unterlagen als Gymnasiallehrer weiterverwenden wird. Herr X. muss der Lern-GmbH wöchentlich die Anwesenheiten/Absenzen der Teilnehmer melden. Er kann bei Bedarf auch Gespräche mit den Teilnehmern und den Eltern führen, z.B. wenn das Niveau eines Teilnehmers nicht ausreichend erscheint. In diesen Fällen wünscht die Lern-GmbH, über die Gesprächsergebnisse informiert zu werden.

Frage 1

Die Lern-GmbH möchte von Ihnen wissen, wie die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Herrn X. beurteilt wird und welche Faktoren dafür ausschlaggebend sind. (12 Punkte)

Frage 2

Herr X. möchte von Ihnen wissen, in welchen Versicherungszweigen er obligatorisch versichert ist und Beiträge bezahlt werden müssen. (12 Punkte)

Aufgabe 2 (Punkte)

Frau Y. (geb. 1980) hat soeben erfahren, dass ihre Mutter an Brustkrebs (medizinisch: Mammakarzinom) erkrankt ist. Frau Y. weiss, dass das Risiko, an Brustkrebs zu erkranken, unter anderem eine genetische Ursache haben kann, die vererbbar ist.

Frau Y. hat nun grosse Angst und möchte sich bei einem Krebspezialisten untersuchen lassen (sogenannte Mammografie). Am liebsten wäre Frau Y. eine jährliche Untersuchung, um eine allfällige Brustkrebserkrankung frühestmöglich erkennen zu können.

Frage 1

Frau Y. möchte von Ihnen wissen, ob ihre Mammografie bei einem Krebspezialisten von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden muss. Falls eine Leistungspflicht besteht, möchte Frau Y. zudem wissen, wie viele Untersuchungen bezahlt werden. (5 Punkte)

Anlässlich der ersten Mammografie wird festgestellt, dass Frau Y. keine Anzeichen von Brustkrebs aufweist. In der Zwischenzeit wurde bei der Mutter von Y. jedoch festgestellt, dass es sich bei ihr um eine genetisch veranlagte (hereditäre) Form des Brustkrebses handelt. Die zuständige Spezialistin rät Frau Y. deshalb, eine genetische Laboranalyse durchführen zu lassen. Damit kann eruiert werden, ob Frau Y. ebenfalls genetisch vorbelastet ist, an Brustkrebs zu erkranken. Eine solche Laboranalyse ist jedoch recht kostspielig.

Frage 2

Frau Y. möchte von Ihnen wissen, ob die genetische Laboranalyse von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen wird. (3 Punkte)

Die Laboranalyse hat ergeben, dass Frau Y. keine Veränderungen oder Auffälligkeiten der relevanten Gen-Gruppen und somit kein genetisch bedingtes, erhöhtes Brustkrebsrisiko aufweist. Frau Y. traut den Befunden der Laboranalyse allerdings nicht. Sie weiss aus den Medien, dass sich eine bekannte Hollywood-Schauspielerin vorsorglich beide Brüste hat entfernen lassen (medizinisch: beidseitige prophylaktische Mastektomie), um so einen bestmöglichen Schutz zu erhalten. Aus Angst, doch an Brustkrebs zu erkranken, möchte Frau Y. ebenfalls beide Brüste vorsorglich entfernen. Auch der Hausarzt von Frau Y. erachtet eine solche operative Brustentfernung in der heutigen Zeit als medizinisch sinnvolle Vorkehrung.

Frage 3

Frau Y. möchte von Ihnen wissen, ob die obligatorische Krankenversicherung für die operative Brustentfernung leistungspflichtig ist. Spielt es dabei eine Rolle, ob der Hausarzt einen solchen Eingriff als medizinisch sinnvoll erachtet? (4 Punkte)

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

- a) Die Vorsorgeeinrichtung V (Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge) wurde 1963 in der Rechtsform der Genossenschaft gegründet. Sie ist eine der letzten noch als Genossenschaft geführten Vorsorgeeinrichtungen. Sie muss sich von Bundesrechts wegen in eine andere Rechtsform umwandeln.
- b) Das Verfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht wird vom kantonalen Verfahrensrecht geordnet. Die Kantone sind dabei frei, wie sie die Verfahrensordnung ausgestalten.
- c) Der versicherte Verdienst, der für die Berechnung der Taggelder in der Unfallversicherung massgeblich ist, bemisst sich nach dem Lohn, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogen worden ist.
- d) In Art. 66 Abs. 1 ATSG gelangt das Prinzip der «bedingten Kumulation» zur Anwendung.
- e) In der Arbeitslosenversicherung kommt, in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG, grundsätzlich das formlose Verfahren nach Art. 51 ATSG zur Anwendung; ausser in den Fällen, in denen dem Ersuchen des Betroffenen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen wird.
- f) Eine Infektion mit Lyme-Borreliose nach einem Zeckenbiss gilt als Unfall i.S. von Art. 4 ATSG.

Sozialversicherungsrecht I HS 2016

3. Januar 2017

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Herr X. ist Mathematiklehrer am Gymnasium R. im Kanton Zürich. Per 31.12.2016 wird er im Alter von 65 Jahren ordentlich pensioniert. Ab 1.1.2017 wird Herr X. eine ordentliche Rente der AHV und eine Rente seiner Pensionskasse erhalten.

Die Lern-GmbH mit Sitz in Zürich bietet spezialisierte Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung an das Gymnasium («Gymiprüfung») an. Als ehemaliger Mathematiklehrer wäre Herr X. als Kursleiter sehr geeignet, weshalb die Lern-GmbH mit Herrn X. vereinbaren, dass er im Jahr 2017 einen Mathematik-Vorbereitungskurs von 8h/Woche (20%) übernehmen wird. Herr X. erhält dafür eine Basisentschädigung von CHF 20'000.- im Jahr. Als zusätzlicher Anreiz wird ihm eine Bonuszahlung von CHF 5'000.- in Aussicht gestellt, falls die Durchfallquote der Kursteilnehmer im Fach Mathematik unter 30% liegt. Gemäss der Vereinbarung ist es Herrn X. erlaubt, auch bei anderen Firmen als Kursleiter tätig zu sein. Herr X. seinerseits freut sich ungemein, dass sein Fachwissen «weiterhin gebraucht wird». Er übernimmt die Kursleitung nicht des Geldes wegen, sondern um eine neue Lebensaufgabe zu haben. Er hätte den Kurs auch gratis gegeben, was er der Lern-GmbH aber nicht mitteilt.

Die Anmeldeformalitäten, die Zuteilung und das Inkasso der Kursteilnehmer übernimmt die Lern-GmbH. Die Vorbereitungskurse finden in den Räumlichkeiten der Lern-GmbH statt. Für den Unterrichtsinhalt und die dafür verwendeten Hilfsmittel (Folien, Aufgabenblätter, Probeprüfungen) ist Herr X. selber verantwortlich. Die Lern-GmbH hofft, dass Herr X. seine alten Unterlagen als Gymnasiallehrer weiterverwenden wird. Herr X. meldet der Lern-GmbH wöchentlich die Anwesenheitskontrolle und die Absenzen. Herr X. kann bei Bedarf auch Gespräche mit den Teilnehmern und den Eltern führen, z.B. wenn das Niveau eines Teilnehmers nicht ausreichend erscheint. In diesen Fällen wünscht die Lern-GmbH lediglich informiert zu werden.

Frage 1

Die Lern-GmbH möchte von Ihnen wissen, wie die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Herrn X. beurteilt wird.

Frage 2

Herr X. möchte von Ihnen wissen, in welchen Versicherungszweigen er obligatorisch versichert ist.

Aufgabe 1 Frage 1	12
Erwerbstätigkeit	
Problemstellung: zuerst ist zu prüfen, ob Herr X. erwerbstätig ist.	
Die Praxis hat im massgeblichen AHV-Recht folgende Begriffselemente definiert:	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürlich Person; ▪ Handlung: Einsatz der Arbeitskraft oder Kapital; ▪ Erwerbsabsicht: systematisch und planmässig auf die Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerichtet; ▪ Auf die subjektive Erwerbsabsicht kommt es dagegen nicht an. <p>(Siehe LOCHER/GÄCHTER, § 21 Rz. 5–8; Skript, Rz. 242–246)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p>Subsumtion (separat oder direkt beim jeweiligen Element):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>X. ist eine natürliche Person.</u> ▪ Die <u>Leitung des Mathematik Vorbereitungskurses</u> stellt einen persönlichen Einsatz seiner geistigen Arbeitskraft dar. ▪ Die Tätigkeit ist systematisch und planmässig darauf ausgerichtet, <u>dass Herr X. CHF 20'000–25'000.- pro Jahr verdient</u>, wodurch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. ▪ Subjektiv geht es Herrn X. nicht primär darum, Geld zu verdienen. Ihm geht es v.a. um die neue Beschäftigung nach seiner Pensionierung. Es wird jedoch auf <u>eine objektive Betrachtung abgestellt</u>. Die konkreten wirtschaftlichen Tatsachen zeigen klar auf, dass Herr X. mit seiner Tätigkeit einen Zufluss wirtschaftlicher Güter erzielt. <p>Zwischenfazit: Die Tätigkeit als Kursleiter stellt eine Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dar.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
Selbstständige vs. unselbstständige Erwerbstätigkeit	
Problemstellung: es ist zu prüfen, ob es sich eine selbstständige oder eine unselbstständige Erwerbstätigkeit des X. handelt.	
<u>Arbeitnehmerbegriff gemäss Art. 10 ATSG</u>	½
<p>Folgende Merkmale sind für die Abgrenzung relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ abstellen auf <u>wirtschaftliche Verhältnisse</u>; ▪ <u>untergeordnete Stellung</u>: weisungsgebunden, rechenschaftspflichtig, <u>Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation</u>; ▪ ohne ein <u>wirtschaftliches Risiko</u> zu tragen: keine Investitionen, kein Verlustrisiko etc. <p>(vgl. LOCHER/GÄCHTER, § 22 Rz. 17–22; Skript, Rz. 249–253)</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>

Subsumtion (Mögliche Argumente, Total Punkte)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Weisungsgebundenheit:</i> <ul style="list-style-type: none"> (+) Herr X. muss sich an den Zeitplan und den Durchführungsort der Lern-GmbH halten (-) Herr X. hat keine Vorgaben bzgl. der Inhaltsvermittlung und den Hilfsmittel (-) Herr X. kann selber Gespräche mit den Eltern führen 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation:</i> <ul style="list-style-type: none"> (+) Herr X. benützt die Räumlichkeiten der Lern-GmbH (+) Die ganze Administration (Anmeldung, Zuteilung, Inkasso, Zeitplan) wird von der Lern-GmbH übernommen (+) Herr X. ist Teil der Lern-GmbH und tritt als deren Kursleiter auf. Er selber hat keine eigene Firma, mit der er solche Kursleistungen anbietet (+) Die Lern-GmbH gibt die Entschädigungshöhe vor (-) Herr X. hat kein Konkurrenzverbot 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Rechenschaftspflicht:</i> <ul style="list-style-type: none"> (+) Herr X. muss die Anwesenheits- und Absenzkontrollen führen (+) Herr X. muss die Lern-GmbH über Gespräche mit Eltern informieren 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Wirtschaftliches Risiko:</i> <ul style="list-style-type: none"> (-) Herr X. muss keine Investition in Infrastruktur, Mitarbeiter, Waren etc. tätigen (-) Herr X. trägt kein Inkasso-Risiko, er bekommt die Basisentschädigung sowieso (+) Unklar, ob Herr X. eine Spesenentschädigung erhält, für die von ihm eingebrachten Unterrichtsmaterialien (Kopien, Folien = Tragung von Unkosten) (+) Der Bonus von CHF 5'000.- ist vom Erfolg von Herrn X. abhängig. Damit trägt er ein Stück weit das Verlust-Risiko für diesen Bestandteil. Allerdings sind erfolgsabhängige Provisionen oder Boni nicht zwingend atypisch für eine unselbständige Erwerbstätigkeit. 	2
<p>Es liegen sowohl Merkmale für als auch gegen eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor. In diesem Fall muss entschieden werden, welche Merkmale überwiegen (LOCHER/GÄCHTER, § 22 Rz. 22)</p>	$\frac{1}{2}$
<p>I.c. überwiegen klarerweise die Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Herr X. ist vollständig in die Arbeitsorganisation der Lern-GmbH eingebunden. Diese gibt Ort, Zeit und Entschädigungshöhe vor. Herr X. rapportiert an die Lern-GmbH und hat selber keinen Einfluss auf die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmer. Zudem trägt Herr X. kein Risiko. Er hat kaum Investitionen und trägt kein Inkassorisiko. Die Bonuskomponente vermag seine Stellung innerhalb der Lern-GmbH nicht zu ändern.</p>	$\frac{1}{2}$
<p>Fazit: Herr X. übt eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus.</p>	

Aufgabe 1 Frage 2	12
Obligatorische Versicherung	
Obligatorische Unterstellung AHV	
Gesetzliche Grundlage: <u>Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG (nur wenn Abs. und lit. stimmt)</u>	½
X. ist eine <u>natürliche Person</u> und übt <u>in der Schweiz</u> eine <u>Erwerbstätigkeit</u> aus. Die Lern GmbH muss X. grundsätzlich aufgrund der unselbständigen Tätigkeit obligatorisch in der AHV versichern.	1
Problem: X. ist <u>bereits pensioniert</u> und bezieht gemäss SV eine AHV-Rente. Hat er dennoch Beiträge zu entrichten? (<i>Problemerkennung</i>)	½
<u>Art. 4 Abs. 2 lit. b. AHVG (½) i.V.m. Art. 6quater Abs. 1 AHVV (½) (Art., Abs., Erlass)</u> Männer, entrichten nach Vollendung des 65. Altersjahres nur für den Teil Beiträge, der <u>CHF 16'8000 pro Jahr übersteigt</u> .	1 ½
Herr X. verdient pro Jahr <u>21'500</u> : 20'000+1'500 Bonus, der ebenfalls zum massgeblichen Lohn zählt. Somit bezahlt er auf <u>dem Differenzbetrag von CHF 4'700</u> die obligatorischen Arbeitnehmerbeiträge.	½ ½
Obligatorische Unterstellung IV	
Gesetzliche Grundlage: <u>Art. 1b IVG i.V.m. Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG</u>	½
Obligatorische Unterstellung EOG	
Art. 27 Abs. 1 EOG Beitragspflicht für AHV-Beitragspflichtige.	½
Unterstellung obligatorische berufliche Vorsorge	
Gesetzliche Grundlage: <u>Art. 10 Abs. 2 lit. a BVG (nur wenn Abs. und lit. stimmt)</u>	½
Die Versicherungspflicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge <u>endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters</u> , das beim Mann bei 65 liegt.	½
<u>Herr X. hat das ordentliche Rentenalter erreicht</u> , weshalb er nicht mehr obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sein muss.	½
Obligatorische Unterstellung UV	
<u>Art. 1a Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 1 UVV</u>	½
X. ist als Arbeitnehmer aufgrund seiner Teilzeitanstellung (s.o.) obligatorisch in der UV versichert.	½
Er ist gem. <u>Art. 7 Abs. 1 UVG</u> gegen <u>Berufsunfälle</u> versichert.	½
Herr X. arbeitet genau <u>8 Stunden pro Woche</u> und ist nach Art. 7 Abs. 2 UVG <u>i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UVV</u> auch <u>gegen Nichtberufsunfälle</u> versichert.	½ ½
Obligatorische Unterstellung FamZG	
X ist eine nach Art. 1a Abs. 1 lit. b AHVG obligatorisch versicherte Person (s.o.) und erzielt ein Einkommen gem. Art. 5 Abs. 1 AHVG. Entsprechend ist die Lern-GmbH eine <u>Arbeitgeberin</u> nach <u>Art. 12 Abs. 1 AHVG</u> und in der Folge nach <u>Art. 11 Abs. 1 lit. a FamZG</u> diesem Gesetz unterstellt. Damit ist X. obligatorisch nach FamZG versichert.	½ ½
Obligatorische Unterstellung ALV	
Gesetzliche Grundlage: <u>Art. 2 Abs. 2 lit. c. AVIG</u> , <u>ordentlich pensionierte</u> Personen sind von der Beitragspflicht ausgenommen.	½ ½
Herr X. ist ordentlich pensioniert, weshalb er keine ALV-Beiträge bezahlen muss.	½

Aufgabe 2 (Punkte)

Frau Y. mit Jg. 1980 hat soeben erfahren, dass ihre Mutter an Brustkrebs (medizinisch: Mammakarzinom) erkrankt ist. Frau Y. weiss, dass das Risiko an Brustkrebs zu erkranken unter anderem eine genetische Ursache haben kann, die vererbbar ist.

Frau Y. hat nun grosse Angst und möchte sich bei einem Krebspezialisten untersuchen lassen (sogenannte Mammografie). Am liebsten wäre Frau Y. eine jährliche Untersuchung, um eine allfällige Brustkrebserkrankung frühestmöglich erkennen zu können.

Aufgabe 2 Frage 1	5
<i>Problemerkfassung:</i> Bei Frau Y. wurde zu diesem Zeitpunkt noch <u>keine Krankheit</u> festgestellt. Es handelt sich bei den gewünschten Untersuchungen (Mammografie) somit um <u>Präventionsleistungen</u> .	½ ½
Gesetzliche Grundlage: Die Krankenkasse kann gemäss <u>Art. 26 KVG</u> für gewisse medizinische Präventionsleistungen leistungspflichtig sein.	½
Im Bereich der Präventionsleistungen gilt <u>eine echte Positivliste</u> . Das bedeutet, die Leistung muss <u>namentlich in einer Liste von Art. 12 ff. KLV</u> erwähnt werden (vgl. Skript, Rz 642–644) (<i>Korrekturhinweis: Das «Listenprinzip» ist (noch) nicht dasselbe wie eine echte Positivliste. Auch bei den ärztlichen Leistungen mit Pflichtleistungsvermutung existiert das Listenprinzip in Form einer Negativliste. Hier war eine sehr exakte Definition gefragt.</i>)	1
I.c. möchte Frau Y. eine präventive Massnahme zur frühzeitigen Erkennung einer Krankheit (namentlich Brustkrebs), was in <u>Art. 12d lit. d KLV</u> geregelt wird. Demgemäss hat man Anspruch auf eine Krebsuntersuchung der Brust, wenn bei der <u>Mutter, Tochter oder Schwester bereits Brustkrebs</u> diagnostiziert wurde. Subsumtion: Da die Mutter von Frau Y. Brustkrebs hat, erfüllt Frau Y. die Leistungsvoraussetzungen. Die Krankenkasse bezahlt die Mammografie. Gemäss Art. 12 lit. d KLV richtet sich die Häufigkeit nach dem <u>klinischen Ermessen, max. jedoch einmal pro Jahr</u> .	1 ½ ½
<i>Alternative:</i> Gesetzesänderung per 16.08.2016 (was die Studenten nicht können mussten) Gesetzliche Grundlage nach wie vor Art. 12d lit. d KLV. Bei Frauen mit <i>mässig oder stark</i> erhöhtem familiären Brustkrebsrisiko oder mit vergleichbarem individuellen Risiko. Risikoeinstufung <i>gemäss BAG-Referenzdokument</i> «Risikoabschätzung» (Stand 02/2015) → Das Referenzdokument des BAG ist den Studenten nicht bekannt, weshalb die Frage nicht mehr direkt mit Hilfe der KLV beantwortet werden kann. (Volle Punktezahl, wenn auf die aktuelle gesetzliche Regelung und den illiquiden SV hingewiesen wird)	½ ½ 1

Anlässlich der ersten Mammografie wird festgestellt, dass Frau Y. keine Anzeichen von Brustkrebs aufweist. In der Zwischenzeit wurde bei der Mutter von Y. jedoch festgestellt, dass es sich bei ihr um eine genetisch bedingte (hereditäre) Form des Brustkrebses handelt. Die zuständige Spezialistin rät Frau Y. deshalb, eine genetische Laboranalyse durchführen zu lassen. Damit kann eruiert werden, ob Frau Y. ebenfalls genetisch vorbelastet ist, an Brustkrebs zu erkranken. Eine solche Laboranalyse ist jedoch nicht günstig.

Aufgabe 2 Frage 2	3
<i>Problemerkfassung:</i> Bei Frau Y. konnte in der Mammografie keine Erkrankung an Brustkrebst festgestellt werden. Damit handelt es sich bei der genetischen Laboruntersuchung <u>wiederum um eine Präventionsleistung.</u>	½
Die präventive genetische Laboranalyse wird in <u>Art. 12d lit. f. KLV</u> geregelt.	1
Demnach ist die Krankenkasse leistungspflichtig, wenn bei Angehörigen ersten Grades von Patienten eine erblich bedingte Brustkrebsform festgestellt wurde. Subsumtion. Dies ist bei Frau Y. der Fall, da bei ihrer Mutter (Angehörige ersten Grades) eine genetisch bedingte Form des Brustkrebses diagnostiziert wurde.	½ ½
Die Krankenkasse ist folglich für die genetische Laboruntersuchung leistungspflichtig.	½

Die Laboranalyse hat ergeben, dass Frau Y. keine Veränderungen oder Auffälligkeiten der relevanten Gen-Gruppen und somit kein genetisch bedingtes, erhöhtes Brustkrebs Risiko aufweist. Frau Y. traut den Befunden der Laboranalyse aber nicht. Im Fernsehen hat sie gesehen, dass sich eine berühmte Hollywood Schauspielerin vorsorglich beide Brüste entfernen liess (medizinisch: beidseitige prophylaktische Mastektomie), um so einen bestmöglichen Schutz zu erhalten. Aus Angst doch an Brustkrebs zu erkranken, möchte Frau Y. ebenfalls beide Brüste vorsorglich entfernen. Auch der Hausarzt von Frau Y. erachtet eine solche operative Brustentfernung als medizinisch sinnvolle Vorkehrung in der heutigen Zeit.

Aufgabe 2 Frage 3	4
<i>Problemerkfassung:</i> Bei Frau Y. konnte weder in der Mammografie noch in der Laboranalyse eine Erkrankung an Brustkrebst festgestellt werden. Damit handelt es sich bei der operativen Brustentfernung <u>erneut um eine Präventionsleistung.</u>	½
Die präventive prophylaktische Mastektomie wird in <u>Art. 12b lit. e. KLV</u> geregelt.	1
Demnach ist die Krankenkasse leistungspflichtig, wenn die Patientin Trägerin von Genmutationen oder Deletionen ist. Subsumtion: Dies ist bei Frau Y. nicht der Fall, da bei ihr – im Gegensatz zu ihrer Mutter – keine Genetische Veranlagung festgestellt werden konnte.	½ ½
Die Krankenkasse ist folglich für die prophylaktische Mastektomie nicht leistungspflichtig.	½
Bei einer echten Positivliste existiert <u>keine Pflichtleistungsvermutung.</u> Es spielt gerade keine Rolle, ob der Arzt einen Eingriff für medizinisch notwendig hält, wenn die Leistung nicht auf der Liste aufgeführt ist oder die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.	½ ½

Aufgabe 3 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert.

Frage	Korrekturraster	Teilpunkte	Gesamtpunktzahl
Frage 3a)	Vorsorgeeinrichtungen als Genossenschaft		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Gemäss <i>Art. 48 Abs. 2 BVG</i> sind <i>Neugründungen</i> von Vorsorgeeinrichtungen nur noch in der Rechtsform der <i>Stiftung oder der Einrichtung des öffentlichen Rechts</i> mit eigener Rechtspersönlichkeit möglich.</p> <p>Altrechtlich als Genossenschaften gegründete Vorsorgeeinrichtungen trifft aber keine Verpflichtung, sich in eine Stiftung umzuwandeln.</p>	<p>$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p>	
Frage 3b)	Verfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Das Verfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht richtet sich nach <i>Art. 61 ATSG</i>, d.h. nach <i>Bundesrecht</i>.</p> <p><i>Art. 61 ATSG</i> schreibt den Kantonen eine <i>Vielzahl von Verfahrensregeln</i> vor (lit. a–i), an die sich die Kantone halten müssen. Sie sind folglich <i>in der Ausgestaltung nicht frei</i>.</p>	<p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p>	
Frage 3c)	Versicherter Verdienst bei UV-Taggeldern		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist falsch.</p> <p>Gemäss <i>Art. 15 Abs. 2 UVG</i> gilt als versicherter Verdienst für die Bemessung von Taggeldern der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn. D.h. es zählt der letzte <i>Monatslohn</i>.</p> <p>Der innerhalb eines Jahres bezogene Lohn ist nur für die Bestimmung der <i>Renten</i> von Bedeutung.</p>	<p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p>	
Frage 3d)	Bedingte Kumulation in Art. 66 Abs. 1 ATSG		2 Punkte
	<p>Die Aussage ist richtig.</p> <p><i>Art. 66 Abs. 1 ATSG</i> statuiert die bedingte Kumulation.</p> <p>«Bedingt» deshalb, weil Renten zwar eigentlich <i>kumulativ gewährt werden</i>, jedoch unter der <i>Bedingung (Vorbehalt) des Überentschädigungsverbot</i>es nach <i>Art. 69 Abs. 1 ATSG</i>.</p> <p>Damit es zu keiner Überentschädigung kommt, darf die <i>nachrangige Versicherung ihre Leistung kürzen</i>.</p>	<p>$\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$</p> <p>$\frac{1}{2}$</p>	
Frage 3e)	Formloses Verfahren in der Arbeitslosenversicherung		2 Punkte
	Die Aussage ist richtig.		

	Nach <i>Art. 100 Abs. 1 AVIG</i> kommt in Abweichung von <i>Art. 49 Abs. 1 ATSG</i> , grundsätzlich das formlose Verfahren nach <i>Art. 51 ATSG</i> zur Anwendung; ausser in den Fällen, in denen dem Ersuchen des Betroffenen nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen wird.	2	
Frage 3f)	Zeckenbiss als Unfall		2 Punkte
	Die Aussage ist richtig.		
	Bei Infektionen handelt es sich zwar <i>in der Regel nicht um ungewöhnliche Faktoren</i> , somit auch nicht um Unfälle. Massgeblich ist jedoch die <i>Übertragungsart</i> (ob der Erreger unter unfallmässigen Bedingungen in den Körper gelangt ist.)	½ ½	
	Das <i>Bundesgericht</i> hat dies bei Zeckenbissen bejaht, weshalb die <i>Lyme-Borreliose nach einem solchen Biss als Unfall</i> gilt.	½, ½	